

## ERGEBNISABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen

- (1) **home24 SE**, Otto-Ostrowski-Str. 3, 10249 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 196337 B, vertreten durch die Vorstandsmitglieder Marc Appelhoff und Philipp Steinhäuser,

- nachfolgend „**Organträger**“ genannt –

und

- (2) **Ideenreich Invest GmbH**, Hohenzollernring 16-18, 50672 Köln, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 92530, vertreten durch die Geschäftsführer Wilhelm Josten und Jörg Funke,

- nachfolgend „**Organgesellschaft**“ genannt.

### Vorbemerkungen

- (1) Der Organträger ist die alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft.
- (2) Der Organträger und die Organgesellschaft beabsichtigen, eine steuerliche Organschaft zu begründen und zu diesem Zweck einen Ergebnisabführungsvertrag entsprechend § 301 ff. Aktiengesetz („**AktG**“) abzuschließen

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

### § 1

#### Gewinnabführung und Verlustübernahme

- (3) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn entsprechend allen Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an den Organträger abzuführen.
- (4) Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen des Organträgers von der Organgesellschaft aufzulösen und als Gewinn abzuführen.
- (5) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3

Handelsgesetzbuch) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

- (6) Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.
- (7) Der Organträger ist verpflichtet, einen während der Vertragsdauer entstandenen Jahresfehlbetrag in entsprechender Anwendung von § 302 AktG in der jeweiligen gültigen Fassung auszugleichen.

## **§ 2**

### **Wirksamwerden, Dauer und Beendigung dieses Vertrages**

- (1) Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung des Organträgers sowie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft abgeschlossen.
- (2) Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam und gilt ab dem 1. Januar 2023.
- (3) Der Vertrag wird für die Dauer von mindestens fünf Zeitjahren nach dem Beginn des Wirtschaftsjahres, für das die Rechtsfolgen des § 14 Abs. 1 S. 1 KStG erstmals eintreten, bis zum 31. Dezember 2028 abgeschlossen. Wird er nicht drei Monate vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich gekündigt, so verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere der Wegfall der zur Anerkennung der Organschaft steuerlich erforderlichen finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft in den Organträger durch
  - a) die Veräußerung von Anteilen an der Organgesellschaft im Wege des Verkaufs oder der Einbringung oder
  - b) die Verschmelzung, Spaltung oder Auflösung von Organträger oder Organgesellschaft.

## **§ 3**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung der Schriftformklausel.
- (2) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit und Durchführbarkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall sind die Parteien verpflichtet, den Vertrag so zu ändern, dass der mit der ursprünglichen Vertragsfassung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Entsprechendes gilt im Fall einer Vertragslücke oder einer ggfs. für die steuerliche Wirksamkeit erforderlich werdenden Änderungen.

- (3) Dieser Vertrag unterliegt in seiner Anwendung und Auslegung dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Berlin, den [10. Mai 2023]

**home24 SE**

---

Marc Appelhoff  
Vorstandsmitglied Home24 AG

---

Philipp Steinhäuser  
Vorstandsmitglied Home24 AG

**Ideenreich Invest GmbH**

---

Wilhelm Josten  
Geschäftsführer Ideenreich Invest GmbH

---

Jörg Funke  
Geschäftsführer Ideenreich Invest GmbH